

23-Üb.

Errichtung und Betrieb eines Fischteiches sowie Umlegung eines Fließgewässers und Umgestaltung eines bestehenden Teiches auf Fl. Nr. 937, Gemarkung Kulmain
Standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG;

I. Aktenvermerk:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 937, Gemarkung Kulmain soll ein neuer Teich errichtet, eine vorhandener Teich umgestaltet und ein Bachlauf umgelegt werden.

Es handelt sich hierbei um einen naturnahen Ausbau von Teichen und Bächen. Hierfür ist nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Aus den vorliegenden Unterlagen meines Vorgängers konnte ich keinerlei Hinweise darauf finden, dass diese Vorprüfung in diesem Fall schon stattgefunden und durchgeführt wurde.

Daher wird hiermit die standortbezogene Vorprüfung nachgeholt.

Als Unterlagen zur Beurteilung der standortbezogenen Vorprüfung werden herangezogen:

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bei der Bauvoranfrage 24.10.2017
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.11.2019
- Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei vom 13.12.2019
- Informationen aus dem Fachinformationssystem FIN-View, Version 3.9.1

Weiter fließen in die Vorprüfung schon die Auflagen ein, die im Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Weiden vom 17.01.2020 festgelegt wurden.

Berücksichtigt wird, dass durch die Umlegung des Baches wurde mit den Fachbehörden besprochen. Aktuell wird der Bach als naturfern eingestuft. Durch die Verlegung kann man sich Pflegemaßnahmen ersparen. Hochwasserabflüsse gelangen nicht in die Teiche, so dass auch die Gefahr eines Dammbrochs nicht besteht. Durch die Bachverlegung kann es höchstens sein, dass es gelegentlich zu Ausuferungen im Waldbereich kommt, was aber aus wasserwirtschaftlicher Sicht sogar gewünscht ist.

Die Naturschutzbehörde hat die Anlage von Flachwasserzonen, in denen sich naturnaher Bewuchs (Röhrichte) einstellen soll, gefordert. So kommt es zu einer Verbesserung für die Natur, da diese Flachwasserzonen auch in dem schon bestehenden Teich angelegt werden sollen.

Weiter wird in den Auflagen eine Restwassermenge für den Graben festgeschrieben. Dies war bisher noch nicht der Fall. D. h. es muss zukünftig im Bach immer eine gewisse Wassermenge fließen und es darf nicht mehr das komplette Wasser für das Bespannen der Teiche verwendet werden. Im Bach wird also zukünftig auch zwischen Ausleitungsstelle und Einleitungsstelle immer Wasser fließen, was für Gewässerorganismen gut ist.

Hinsichtlich der Schutzgüter in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG lässt sich anhand der vorliegenden Informationen folgendes feststellen:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Sind nicht betroffen.
Naturschutzgebiete	Grundstück liegt nicht in einem Naturschutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete Naturparke	Grundstück befindet sich weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch in einem Naturpark

Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Befinden sich nicht auf dem betroffenen Grundstück
Gesetzlich geschützte Biotope	Auf dem Grundstück befindet sich kein Biotop. Lediglich auf dem Grundstück Fl. Nr. 938 ist ein solches vorhanden. Es handelt sich um ein Schilfröhricht und eine Nasswiese. Diese Grundstücksteile sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Da jetzt eine Mindestrestwassermenge im Bach festgelegt wird, sollte dies für die Nasswiese sogar von Vorteil sein.
Wasserschutzgebiete	Das Grundstück befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Sind in diesem Bereich nicht gegeben.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Sind nicht betroffen.

**Aufgrund der vorliegenden Daten komme ich zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Fischteiches, sowie der Umlegung eines Fließgewässers und die Umgestaltung des vorhandenen Teiches auf Fl. Nr. 938, Gemarkung Kulmain, keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 28.01.2020
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker